

Reglement

über die Finanzierung der Erschliessung mit Trink- und Löschwasser der Einwohnergemeinde Steinhausen

vom 22. Oktober 2023

gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980, § 32a des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 721.11) vom 26. November 1998 sowie Art. 6 Abs. 3 des Versorgungsreglements der Einwohnergemeinde Steinhausen vom 22. Oktober 2023:

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Finanzierung der Erschliessung mit Trink- und Löschwasser auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Steinhausen.

Art. 2

Beitragsarten

¹ Für den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung entrichten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer je die folgenden, einmaligen Beiträge:

- a) Netzanschlussbeitrag;
- b) Netzkostenbeitrag.

² Für den Betrieb der Wasserversorgung entrichten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein wiederkehrendes Entgelt (Wasserpreis).

³ Die Summe der Beiträge und des wiederkehrenden Entgelts darf die Gesamtheit der Betriebs- und Kapitalkosten der Betreiberin der Wasserversorgung nicht überschreiten. Die Beiträge und das wiederkehrende Entgelt richten sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

Art. 3

Beitragspflichtige

Zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum am anzuschliessenden Grundstück zusteht. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

Art. 4

Netzanschlussbeitrag

¹ Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der Erstellungs- oder Änderungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Leitungsanlagen der Wasserversorgung.

² Der Netzanschlussbeitrag für dauerhaft oder temporär an die Leitungsanlagen der Wasserversorgung angeschlossene Grundstücke bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses anfallen, insbesondere für:

- a) Planung und Projektierung der wassertechnischen Erschliessung;
- b) Bauleitung für die wassertechnische Erschliessung;
- c) Materiallieferung für die wassertechnische Erschliessung (Leitungsrohr und sonstige technische Einrichtungen);
- d) Grabarbeiten und das Verlegen der Wasserzuleitungen bis zum Hauptabsperrventil bei der Gebäudeeinführung;
- e) Maurer- und Spitzarbeiten;
- f) Instandstellung von Belägen;
- g) Administration;
- h) Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters;
- i) Betriebliche Messungen.

³ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erwirkung erforderlicher Durchleitungsrechte liegen in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 5

Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag für die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen.

Art. 6

Bemessung des Netzkostenbeitrags

¹ Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach dem durchflussabhängigen Belastungswert (Loading Unit, LU) in Litern pro Minute (exkl. MWST) gemäss der jeweils geltenden Richtlinie W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW). Er ist indexiert nach dem Zürcher Index der Wohnbaupreise (Basis 100 April 2020 BKP Nr. 0):

LU	CHF (exkl. MWST)
≤ 150	12'000.00
300	18'000.00
450	22'000.00
600	28'000.00
1'100	51'000.00
1'600	75'000.00
2'300	108'000.00
3'000	140'000.00 (Spezialanschlüsse)

² Für Sprinkleranlagen und Notkühlungen wird ein Netzkostenbeitrag von CHF 40.00 pro neue Loading Unit erhoben (exkl. MWST).

³ Erhöht sich infolge von baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen eines Gebäudes die Anzahl Loading Units, bemisst sich der Netzkostenbeitrag nach der Differenz zwischen der neuen und der bestehenden Anzahl Loading Units. Er beträgt CHF 53.00 pro zusätzliche Loading Unit (exkl. MWST).

⁴ Bei Ersatzbauten werden früher entrichtete Netzkostenbeiträge angerechnet, sofern sie von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern belegt werden können. Andernfalls gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.

⁵ Bei Reduktion des Belastungswerts bestehender Anschlüsse werden keine Beiträge zurückerstattet.

Art. 7

Wasserpreis

Die Einwohnergemeinde Steinhausen verzichtet auf die Erhebung von wiederkehrenden Wassergebühren und ermächtigt die Betreiberin der Wasserversorgung, den Wasserpreis als wiederkehrendes Entgelt für die Wasserlieferung, die Nutzung der Leitungsanlagen und die Bereitstellung des Löschwassers selbständig zu regeln.

Art. 8

Härtefälle, besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat ist auf Antrag der Betreiberin der Wasserversorgung berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Netzkostenbeiträge von Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen ausnahmsweise anzupassen.

Art. 9

Beitragserhebung; Zuständigkeit und Inkasso

¹ Die Beiträge gemäss diesem Reglement werden durch die Einwohnergemeinde Steinhausen erhoben und veranlagt.

² Die Betreiberin der Wasserversorgung ist ermächtigt, das Inkasso für die von der Einwohnergemeinde Steinhausen gemäss diesem Reglement erhobenen Beiträge durchzuführen, nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

Art. 10

Rechtsschutz

¹ Die Beitragsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) vom 1. April 1976.

Art. 11

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen des Reglements bevollmächtigt.

Art. 12

Übergangsbestimmungen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden

- das Reglement des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen vom 2. November 2004 samt Anhang (Allgemeine Bestimmungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen im Bereich Wasser);
- das Tarifblatt Wasseranschlussbeiträge vom 21. Februar 2022;
- Wassertarif vom 2. April 2012;

aufgehoben.

Art. 13

Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Steinhausen, 22. Oktober 2023

GEMEINDERAT STEINHAUSEN

Der Gemeindepräsident: Andreas Hausheer
Die Gemeindeschreiberin: Cécile Banz

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Steinhausen beschlossen an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023.